# Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom 17.09. 25 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## Gegenstand der Widmung

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

## "Waldstraße"

### 2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: - 14

Beginnend am Knotenpunkt L35 in den Ortsteil Podewall verlaufend bis Knotenpunkt Dorfstraße gemäß Lageplan.

## 3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortsstraße

#### 4. Zweckbestimmung

Der Weg dient überwiegend der Verbindung zwischen der L35 und der Ortslage und ist für den gesamten öffentlichen Verkehr freigegeben.

### 5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart:

Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis:

Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung

Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck:

-Verkehrsweg

in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß

§ 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

## Lageplan



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 17.09-25

Bürgermeister\*in

veröffentlicht am: 21.10. unter: www.amtneverin.de

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.